

Ausstellerbedingungen für die „Taste Koblenz – Die Food & Genussmesse“

§ 1 Geltungsbereich, Veranstalterin, Begriffe

1. Diese Ausstellerbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Veranstalterin und den Ausstellern der Veranstaltung „Taste Koblenz – Die Food & Genussmesse“ in der EPG-Arena, Koblenz.
2. Veranstalterin ist DS-Eventservice, Inhaberin Davina Jasmin Schneberger, Gammelshausen 20, 56288 Holznich, Telefon 0177 / 6825514, E-Mail kontakt@dseventservic.de.
3. Aussteller ist jede natürliche oder juristische Person, die Ausstellungsfläche bucht, nutzt oder belegt; Unteraussteller sind Dritte, die auf der gebuchten Standfläche des Ausstellers mit eigenem Personal, eigenem Ausstellungsgut oder eigenen Werbemitteln präsent sind.
4. Die konkreten Veranstaltungsdaten (Datum, Öffnungszeiten, Aufbau-/Abbauzeiten) werden in der Zulassung/Rechnung oder im Ausstellerleitfaden bekanntgegeben und werden verbindlicher Bestandteil des Vertrags.
5. Die Taste Koblenz ist eine Fach- und Publikumsveranstaltung mit der Besonderheit, dass ein entgeltlicher Verkauf am Stand zugelassen ist; dies gilt ausschließlich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie der nachstehenden besonderen Messe- und Behördenuflagen.

§ 2 Anmeldung und Vertragsschluss

1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das Online-Anmeldeformular auf der Messe-Webseite <https://taste-koblenz.de/standplatz-buchen>; mit Absenden der Anmeldung gibt der Aussteller ein verbindliches Angebot ab.
2. Ein Anspruch auf Zulassung oder auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche besteht nicht; der Vertrag kommt erst mit Zugang der schriftlichen Zulassung/Rechnung der Veranstalterin zustande, die zusätzliche Ausstellerinformationen und technische Bestimmungen enthalten kann, die als Vertragsbestandteile gelten.
3. Ändert sich aus organisatorischen Gründen der Veranstaltungstermin, bleibt die Anmeldung wirksam; der Aussteller kann innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung des neuen Termins kostenfrei zurücktreten.
4. Soweit im Buchungsformular ein Platzierungswunsch angegeben wird, ist dieser unverbindlich; die endgültige Zuteilung obliegt der Veranstalterin unter Berücksichtigung der Gesamtplanung.

§ 3 Zulassung, Platzierung und Flächenzuweisung

1. Die Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Veranstalterin; sie ist berechtigt, eine von der Wunschplatzierung abweichende Standfläche zuzuweisen und die zugeteilte Fläche nach Lage, Art, Form, Maß oder Größe zu ändern, wenn dies aus technischen, sicherheits- oder behördlich veranlassten Gründen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebs erforderlich und dem Aussteller zumutbar ist.

2. Geringfügige Abweichungen der Standabmessungen sowie das Vorhandensein von Pfeilern, Wandvorsprüngen, Verteilerschränken, Brandschutz- oder anderen technischen Einrichtungen innerhalb der Fläche begründen keine Minderungs- oder Schadensersatzansprüche; die Standgrenzen werden vor Ort gekennzeichnet, Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung, des Brandschutzes und der technischen Richtlinien der EPG-Arena sind einzuhalten.
3. Die Veranstalterin kann eine bereits erteilte Zulassung widerrufen, wenn fällige Entgelte trotz Mahnung nicht rechtzeitig ausgeglichen werden oder wenn der Aussteller gegen wesentliche Sicherheits-, Behörden- oder Messevorgaben verstößt; in diesem Fall bleibt der Aussteller zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte nach Maßgabe der Storno- und Schadenspauschalen verpflichtet.
4. Zur besseren Planbarkeit behält sich die Veranstalterin vor, Platzierungsanpassungen vorzunehmen, soweit dies unter Berücksichtigung der Ausstellerinteressen angemessen ist; Anordnungen der Veranstalterin und des Sicherheitspersonals sind insoweit verbindlich.

§ 4 Leistungsumfang, Entgelte und Nebenkosten

1. Die Veranstalterin überlässt dem Aussteller die in der Zulassung bezeichnete Grundfläche zur Nutzung für Präsentation und, im Rahmen dieser Ausstellungsbedingungen, für den zugelassenen Verkauf. Inbegriffen sind die allgemeine Hallen- und Verkehrsflächenreinigung sowie der messeübliche Grundbetrieb der Veranstaltungsstätte. Nicht inbegriffen sind insbesondere Versorgungsanschlüsse und -leistungen (Strom, Wasser/Abwasser, Internet), Mietmobilien, Standreinigung, Entsorgung, Lastaufzüge, Parkberechtigungen, Lagerflächen, Sicherheits- und Nachtwachen, GEMA- oder sonstige Rechteklärungen; diese Leistungen sind gesondert zu bestellen und zu vergüten.
2. Die Ausstellerpreise ergeben sich aus dem Online-Buchungssystem und der Zulassung; sie verstehen sich als Nettoentgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige von der Arenabetreiberin erhobene Entgelte (einschließlich eines etwaigen Korkgelds oder exklusiver Gastronomierechte) sowie behördliche Gebühren und Abgaben können – soweit sie den Aussteller betreffen – an den Aussteller weitergegeben und von diesem zusätzlich geschuldet werden.
3. Die Zuteilung einer Standfläche umfasst keine Standbauteile, keine Traversen- oder Hängepunkte, keine Banner- oder Deckenabhängungen und keine technischen Sonderinstallationen. Der Betrieb eigener technischer Anlagen setzt die Einhaltung der einschlägigen Sicherheits-, VDE- und DGUV-Regeln sowie die vorherige Freigabe der Arenaverwaltung bzw. des von der Veranstalterin benannten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik voraus; die Veranstalterin ist berechtigt, nicht freigegebene oder unsichere Installationen auf Kosten des Ausstellers außer Betrieb zu setzen.
4. Der Stromverbrauch wird nach technischer Möglichkeit über Zwischenzähler oder pauschal abgerechnet; maßgeblich sind die mit dem Ausstellerleitfaden bekanntgegebenen Sätze je kWh oder die Pauschalbeträge. Mehrverbräuche, zusätzlich beauftragte Kapazitäten, Messestromspitzen und bei Überlastungen erforderliche Umrüstungen werden nachträglich berechnet. Gleiches gilt für gesonderte Entsorgungen, die Beseitigung von zurückgelassenen Gegenständen, außergewöhnliche Reinigungen sowie für vom Aussteller verursachte Einsätze des technischen Dienstes.

5. Die Veranstalterin ist berechtigt, bestellte Nebenleistungen ganz oder teilweise durch geeignete Dritte erbringen zu lassen. Termine und Zeitfenster für Aufbau, Anlieferung, Logistik und Abbau werden im Ausstellerleitfaden verbindlich festgelegt; Leistungshindernisse infolge verspäteter Anlieferung, fehlender behördlicher Nachweise oder nicht freigegebener Technik gehen zu Lasten des Ausstellers und begründen keine Kürzungs- oder Schadensersatzansprüche.
6. Weicht die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche oder Leistung vom bestellten Umfang ab, darf die Veranstalterin die Vergütung anpassen; Minderflächen begründen keinen Anspruch auf Minderung, Mehrflächen und Mehrleistungen werden nach den geltenden Sätzen nachberechnet. Dies gilt entsprechend für behördlich veranlasste Auflagen, Mehrsicherheitsdienste, zusätzliche Rettungswegebreiten oder Brandschutzanforderungen, soweit diese durch den Stand oder dessen Betrieb veranlasst sind.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit und Verzug

1. Die Standmiete sowie gebuchte Nebenleistungen werden mit Zugang der Zulassung/Rechnung ohne Abzug fällig; sämtliche Entgelte müssen spätestens vor Veranstaltungsbeginn vollständig gutgeschrieben sein. Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch; Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von sieben Tagen ab Zugang in Textform zu erheben.
2. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist die Veranstalterin berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, die Standfläche anderweitig zu vergeben und den Vertrag zu stornieren. In diesem Fall schuldet der Aussteller unbeschadet weitergehender Ansprüche eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 50 % der Standmiete zuzüglich Umsatzsteuer; dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bereits erbrachte Fremdleistungen und angefallene Gebühren sind in voller Höhe zu erstatten.
3. Gerät der Aussteller in Zahlungsverzug, gelten Verzugszinsen nach § 288 BGB; je Mahnung kann eine pauschale Mahngebühr erhoben werden. Kosten von Rücklastschriften, Chargebacks und vergleichbaren Zahlungsstörungen trägt der Aussteller. Die Veranstalterin ist berechtigt, weitere Leistungen bis zum Ausgleich sämtlicher Rückstände zurückzubehalten und den Zutritt zum Messegelände zu verweigern.
4. Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Aussteller nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Abtretungen von Ansprüchen des Ausstellers gegen die Veranstalterin bedürfen der vorherigen Zustimmung der Veranstalterin; die Veranstalterin ist berechtigt, Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte (z. B. Factoring) abzutreten.
5. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs der Zahlung trägt der Aussteller; maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem von der Veranstalterin benannten Konto. Gebühren und Wechselkursrisiken bei Auslandszahlungen trägt der Aussteller. Eine Teilnahme an der Veranstaltung ohne vollständigen Zahlungseingang ist ausgeschlossen; dies gilt auch für Unterausstellergebühren und für behördliche Gebühren, soweit diese von der Veranstalterin verauslagt werden.

6. Unberührt bleiben besondere Rücktritts- und Stornoregelungen dieser Bedingungen; weitergehende Rechte der Veranstalterin, insbesondere auf Schadensersatz und auf Unterlassung des Standbetriebs bis zur vollständigen Zahlung, bleiben vorbehalten.

§ 6 Rücktritt, Stornierung und Widerruf der Zulassung

1. Ein Rücktritt des Ausstellers nach Vertragsschluss ist grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Veranstalterin auf schriftlichen Antrag des Ausstellers einen Rücktritt zulassen; der Aussteller hat in diesem Fall aktiv bei der Ersatzvermietung mitzuwirken und alle hierfür erforderlichen Informationen unverzüglich bereitzustellen.
2. Wird der Rücktritt zugelassen und gelingt der Veranstalterin eine Ersatzvermietung der Standfläche, schuldet der Aussteller eine pauschale Stornogebühr in Höhe von 25 % der Standmiete zuzüglich Umsatzsteuer; bereits entstandene Fremdkosten, behördliche Gebühren und Drittosten sind in voller Höhe zu erstatten.
3. Gelingt eine Ersatzvermietung trotz zumutbarer Bemühungen der Veranstalterin nicht, schuldet der Aussteller als pauschalierten Schadensersatz 80 % der Standmiete, wenn seine Rücktrittserklärung der Veranstalterin mehr als 30 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag zugeht; geht sie innerhalb der letzten 30 Kalendertage einschließlich des 30. Tages zu, beträgt die Pauschale 100 % der Standmiete. Dem Aussteller bleibt der Nachweis eines geringeren, der Veranstalterin der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Als milderndes Mittel kann die Veranstalterin, soweit lediglich die in § 12 Nr. 6-7 geforderten Verkaufsnachweise fehlen, die Teilnahme auf eine reine Ausstellung ohne Verkauf beschränken; die Standmiete bleibt in voller Höhe geschuldet.
4. Eine Reduzierung der bestätigten Standfläche, ein Tausch der Fläche oder eine Umbuchung auf einen anderen Termin gilt - soweit nicht anders vereinbart - als (Teil-)Rücktritt im Sinne der vorstehenden Regelungen.
5. Unberührt bleiben die Rechte der Veranstalterin, die Zulassung zu widerrufen und den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere bei Zahlungsverzug, bei Verstößen gegen Sicherheits-, Behörden- oder Messevorgaben oder bei unzulässigem Verkauf ohne erforderliche Erlaubnisse; in diesen Fällen gelten die Entschädigungsregelungen gemäß Absatz 3 sowie die in § 5 genannten pauschalierten Entschädigung entsprechend.
6. Tritt der Aussteller vom Vertrag zurück, ohne dass die Veranstalterin dem zugestimmt hat, oder bleibt er der Veranstaltung fern, ohne rechtzeitig zurückzutreten, bestehen die Ansprüche der Veranstalterin nach Absatz 3 fort. Ansprüche des Ausstellers auf Rückzahlung bereits geleisteter Entgelte sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Ansprüche entgegenstehen.

§ 7 Unteraussteller

1. Die Einbindung von Unterausstellern bedarf vorab der schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin. Der Hauptaussteller hat Unteraussteller mit vollständigen Unternehmens- und Kontaktangaben anzumelden; Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
2. Für genehmigte Unteraussteller kann eine gesonderte Unterausstellergebühr erhoben werden; sie ist mit Zulassung fällig. Ohne vollständige Zahlung der Unterausstellergebühr

und ohne Vorlage etwaiger erforderlicher Nachweise (insbesondere behördlicher Erlaubnisse bei Verkaufstätigkeiten) besteht kein Anspruch auf Zutritt, Aufbau oder Teilnahme des Unterausstellers.

3. Der Hauptaussteller haftet für sämtliche Handlungen und Unterlassungen seiner Unteraussteller, deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden. Er hat sicherzustellen, dass Unteraussteller sämtliche vertraglichen, technischen, sicherheits-, ordnungs- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben einhalten; die in §§ 11-13 geregelten Nachweis- und Erlaubnispflichten gelten für Unteraussteller entsprechend.
4. Der Austausch, die Erweiterung oder der Wechsel von Unterausstellern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Veranstalterin zulässig. Verdeckte oder nicht genehmigte Unteraussteller berechtigen die Veranstalterin, den Standbetrieb ganz oder teilweise zu untersagen und eine angemessene Vertragsstrafe bis zu 1.500,00 € zu verhängen; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
5. Verkaufs-, Werbe- und Präsentationstätigkeiten von Unterausstellern sind ausschließlich innerhalb der gemeinsam genutzten Standfläche und nur für die angemeldeten Produkte/Marken zulässig. Ein eigenständiger Flächen- oder Technikanspruch von Unterausstellern gegenüber der Veranstalterin besteht nicht; Ansprechpartner der Veranstalterin bleibt der Hauptaussteller.
6. Kündigt oder wird die Teilnahme des Hauptausstellers beendet, erlischt automatisch auch die Teilnahmegenehmigung des Unterausstellers; ein eigenständiger Anspruch des Unterausstellers gegenüber der Veranstalterin auf Teilnahme, Rückzahlung oder Schadensersatz besteht nicht.

§ 8 Auf- und Abbau, Standbetrieb

1. Aufbau- und Abbaizeiten, Zufahrts- und Andienungsfenster, Wegeführungen sowie Logistikvorgaben werden im Ausstellerleitfaden verbindlich festgelegt; Anlieferungen, Ein- und Ausfahrten sowie das Abstellen von Fahrzeugen sind nur innerhalb der dort genannten Zeitfenster und Flächen zulässig. Ein Anspruch auf bestimmte Andienungszeiten besteht nicht. Weisungen der Veranstalterin, des Sicherheitsdienstes und des Hallen-/Arenabreiters sind einzuhalten.
2. Ein vorzeitiger Abbau vor dem offiziell bekanntgegebenen Veranstaltungsende ist unzulässig. Verstößt der Aussteller hiergegen, kann die Veranstalterin den Standbetrieb untersagen und eine Vertragsstrafe nach § 18 verhängen; unabhängig davon bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen.
3. Die Standfläche ist stets in einem ordentlichen, verkehrssicheren und besucherfreundlichen Zustand zu halten; Verpackungsmaterial, Leergut, Paletten und Lagerware sind außerhalb der Sichtbereiche oder in den zugewiesenen Flächen zu verstauen. Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrzufahrten, Brandschutzeinrichtungen, Verteilerschränke und Sichtachsen sind jederzeit freizuhalten; Ablagerungen in Verkehrsflächen und Gängen sind untersagt.
4. Jeder Aussteller entsorgt anfallende Abfälle, Speisereste, Öle und Fette fachgerecht auf eigene Kosten; ein Zurücklassen von Gegenständen, Müll oder Leergut ist unzulässig. Kosten, die durch eine Sonder- oder Nachreinigung, die Entsorgung von Zurückgelassenem oder die Beseitigung von Standüberbauten in Verkehrsflächen

entstehen, werden dem Aussteller nach den jeweils gültigen Sätzen berechnet; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5. Das Betreiben des Standes hat mit ausreichend qualifiziertem Personal zu den offiziellen Öffnungszeiten zu erfolgen. Ein Nichterscheinen, ein verspäteter Aufbau oder ein nicht besetzter Stand berechtigt die Veranstalterin, die Fläche auf Kosten des Ausstellers umzudisponieren, zu sichern oder anderweitig zu nutzen; Ansprüche des Ausstellers hieraus bestehen nicht.
6. Werbung, Sampling, Animationen und Vorführungen sind ausschließlich innerhalb der eigenen Standgrenzen zulässig und so auszustalten, dass Sicherheit, Ordnung und der Messeablauf nicht beeinträchtigt werden. Geräuschemissionen sind auf ein messeübliches Maß zu begrenzen; Anordnungen zur Reduzierung sind verbindlich.
7. Der Verkauf am Stand ist - nur im Rahmen dieser Bedingungen - zulässig. Der Aussteller stellt sicher, dass sämtliche hierfür erforderlichen behördlichen Erlaubnisse fristgerecht vorliegen und während der Veranstaltung am Stand verfügbar sind; insbesondere sind die Nachweis- und Fristenregelungen in §§ 11–13 zu beachten. Bei Verstößen kann die Veranstalterin den Verkauf ganz oder teilweise untersagen, Auflagen erteilen, den Standbetrieb einschränken oder schließen und Vertragsstrafen nach § 18 festsetzen.
8. Die Veranstalterin kann zur Gefahrenabwehr oder zur Einhaltung behördlicher Auflagen jederzeit Kontrollen durchführen und vorläufige Maßnahmen anordnen. Der Aussteller ist verpflichtet, hierbei mitzuwirken, erforderliche Unterlagen vorzulegen und Anordnungen unverzüglich umzusetzen.

§ 9 Standgestaltung, Brandschutz und Technik

1. Standbau, -gestaltung und -beklebung müssen den technischen Richtlinien der Veranstaltungsstätte, der Versammlungsstättenverordnung (jeweils in der am Veranstaltungstag geltenden Fassung) sowie den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Materialien für Wände, Dekorationen, Vorhänge und Bodenbeläge sind mindestens schwer entflammbar; Abhängungen, Überbauten, Banner, Traversen, Hängepunkte und Deckeninstallationen bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe der Arenaverwaltung bzw. des von der Veranstalterin benannten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik.
2. Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik (insb. VDE/DGUV) entsprechen und ordnungsgemäß installiert, abgesichert und gegen unbefugtes Öffnen geschützt sind. Provisorische Leitungen, Mehrfachsteckdosenketten ohne Überlastauslösung sowie verdeckte Wärmequellen sind unzulässig. Die Veranstalterin ist berechtigt, unsichere oder nicht freigegebene Anlagen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers außer Betrieb zu setzen.
3. Kochen, Braten, Frittieren, Grillen, Flambieren, das Erhitzen von Speisen sowie die Verwendung von offenem Feuer, Gas, Festbrennstoffen oder vergleichbaren Wärmequellen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und ausschließlich unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben zulässig. Es sind geeignete Feuerlöscher am Stand bereitzuhalten; bei Frittiefetten ist ein geeigneter Löscher für Brandklasse F erforderlich. Fett- und Spritzschutz, standsichere Geräteaufstellung, nicht brennbare Unterlagen sowie eine sichere Führung und Entsorgung von Fetten/Ölen sind sicherzustellen.

4. Die Lagerung von Gasflaschen, Treibstoffen oder anderen gefährlichen Stoffen ist auf das behördlich zulässige Minimum zu beschränken und nur in den dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Bereichen zulässig; die einschlägigen technischen Regeln (z. B. TRGS/TRF) sind einzuhalten. Offene Flammen, Kerzen und Pyrotechnik sind grundsätzlich untersagt; Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Einzelfreigabe.
5. Wasser-, Abwasser-, Strom- und Datenanschlüsse sind rechtzeitig über die Veranstalterin zu bestellen und dürfen nur von autorisierten Dienstleistern hergestellt, verändert oder entfernt werden. Eigenmächtige Eingriffe in die Haustechnik sind unzulässig. Überlastungen, Störungen oder Schäden, die durch den Standbetrieb verursacht werden, gehen zu Lasten des Ausstellers; die Veranstalterin kann die Versorgung aus Sicherheitsgründen vorübergehend unterbrechen.
6. Hängende oder erhöhte Lasten sind mit geeigneten, zugelassenen Systemen zu sichern; der Nachweis der Standsicherheit (z. B. Statik, Prüfprotokolle) ist auf Verlangen vorzulegen. Sichtbehinderungen von Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung der Sprinklerwirkung sind zu vermeiden; abdeckende Decken und großflächige Bespannungen sind nur sprinklerauglich zulässig.
7. Dekorations- und Präsentationsgegenstände müssen so aufgestellt und gesichert sein, dass weder Besucher noch Nachbarstände gefährdet oder Verkehrsflächen eingeengt werden. Der Einsatz von Nebel, Laser, Drohnen oder sonstigen Sondereffekten ist genehmigungspflichtig; der Betrieb kann aus Sicherheitsgründen untersagt werden.
8. Bei Verstößen gegen brandschutz- oder sicherheitsrelevante Vorschriften kann die Veranstalterin den Betrieb der betroffenen Anlagen untersagen, den Stand ganz oder teilweise schließen und zur Durchsetzung der Maßnahmen eigene Dienstleister beauftragen; die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Aussteller. Unberührt bleiben weitergehende Rechte, insbesondere Vertragsstrafen nach § 18 und Schadensersatzansprüche.

§ 10 Versorgungsanschlüsse (Strom, Wasser/Abwasser, Internet)

1. Anschlüsse und Leistungen für Strom, Wasser/Abwasser sowie Internet werden rechtzeitig über die Veranstalterin bestellt und ausschließlich durch die dafür autorisierten Dienstleister der Veranstaltungsstätte hergestellt, verändert oder entfernt; eigenmächtige Eingriffe in die Haustechnik sind unzulässig.
2. Der Betrieb elektrischer Anlagen, Maschinen und Kühl- oder Wärmegeräte setzt die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere VDE- und DGUV-Vorschriften, voraus; der Aussteller hat geeignete Absicherungen, Kabelquerschnitte, Leitungsschutz und Brandschutz zu gewährleisten. Bei unsicheren oder nicht freigegebenen Installationen ist die Veranstalterin berechtigt, den Betrieb auf Kosten des Ausstellers zu untersagen.
3. Die Abrechnung des Strombezugs erfolgt nach technischer Möglichkeit über Zwischenzähler oder pauschal; maßgeblich sind die mit dem Ausstellerleitfaden bekanntgegebenen Sätze je kWh bzw. die Pauschalbeträge. Mehrverbräuche, Spitzenlasten, zusätzlich bereitgestellte Kapazitäten und notwendige Umrüstungen infolge Überlastung werden nachberechnet.
4. Vorübergehende Unterbrechungen oder Schwankungen der Versorgungsnetze können aus technischen, sicherheits- oder behördlich veranlassten Gründen auftreten; sie

begründen keine Minderungs- oder Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Veranstalterin beruhen.

5. Wasser darf nur über die vorgesehenen Anschlüsse entnommen und Abwasser nur in die dafür vorgesehenen Leitungen eingeleitet werden; das Einleiten von Fetten, Ölen, Speiseresten oder Fremdstoffen ist unzulässig. Erforderliche Fettabscheider oder Schutzmaßnahmen sind vom Aussteller vorzuhalten; der Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
6. Internet- und Datendienste dienen dem Messebetrieb; eine bestimmte Bandbreite, Latenz oder Verfügbarkeit wird nicht zugesichert. Der Aussteller hat eigene Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere für Kassensysteme und Zahlungsgeräte, zu treffen.

§ 11 Lebensmittel- und Hygienebestimmungen (Pflicht für alle Food- und Beverage-Aussteller)

1. Personenhygiene und Schulungen sind sicherzustellen; alle mit offenen Lebensmitteln befassten Personen müssen über die erforderlichen Belehrungen nach dem Infektionsschutzrecht verfügen, regelmäßig unterwiesen werden und die innerbetrieblichen Hygieneanweisungen schriftlich bestätigt haben. Ein HACCP-konformes Eigenkontrollsysteem ist vorzuhalten.
2. Produktsicherheit, Temperaturführung und Kreuzkontamination sind lückenlos zu beherrschen; Kühl- und Warmhaltekette sind zu dokumentieren, Proben sind vor Kontamination zu schützen und Roh- von verzehrfertigen Lebensmitteln organisatorisch und räumlich zu trennen.
3. Kennzeichnungspflichten sind einzuhalten; bei unverpackter Abgabe sind Allergeninformationen gut sichtbar bereitzustellen, bei vorverpackter Ware gelten die EU-weit verbindlichen Kennzeichnungspflichten einschließlich Angaben zu Zutaten, Allergenen, Nettofüllmenge, Mindesthaltbarkeitsdatum und verantwortlichem Lebensmittelunternehmer.
4. Die Preisauszeichnung erfolgt mit Endpreisen einschließlich Umsatzsteuer; Grundpreise sind auszuweisen, soweit gesetzlich vorgeschrieben.
5. Abfälle, Speisereste, Frittierzette und Öle sind ordnungsgemäß zu sammeln und nachweislich fachgerecht zu entsorgen; Einleitungen in das Abwasser sind untersagt. Erforderliche Schutz- und Arbeitsmittel, insbesondere rutschhemmende Matten, Spritz- und Fettschutz, geeignete Behältnisse und persönliche Schutzausrüstung, sind bereitzuhalten.
6. Kontrollen der Veranstalterin und der zuständigen Behörden sind jederzeit möglich; Weisungen sind unverzüglich umzusetzen. Bei Verstößen kann die Veranstalterin den Verkauf untersagen, Auflagen erteilen, den Standbetrieb einschränken oder schließen und Vertragsstrafen nach § 18 verhängen; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 12 Verkauf von Speisen, warenrechtliche Besonderheiten und Kasse

1. Der entgeltliche Verkauf am Stand ist zugelassen, soweit alle gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllt sind; die Verantwortung für die rechtzeitige Einholung der erforderlichen Erlaubnisse trägt der Aussteller.

2. Für das Feilbieten von Waren außerhalb eines stehenden Gewerbebetriebs ist grundsätzlich eine Reisegewerbekarte nach § 55 GewO erforderlich; alternativ kann bei sonst nur im stehenden Gewerbe tätigen Ausstellern eine Ausnahmegenehmigung nach § 55a Absatz 1 Nummer 1 GewO beantragt werden. Nach derzeitigem Stand erhebt die Stadt Koblenz für die Ausnahmegenehmigung 70,00 Euro für den ersten Veranstaltungstag zuzüglich 5,00 Euro für jeden weiteren zusammenhängenden Tag; maßgeblich sind der jeweilige Bescheid und die geltenden Gebührenordnungen.
3. Am Sonntag sind ausschließlich gastronomische Leistungen, also die Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken, zulässig; der Verkauf sonstiger Waren, insbesondere von Kochzubehör, Geschirr oder Merchandise, ist sonnags unzulässig und im Übrigen nur Montag bis Samstag innerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten erlaubt. Der Aussteller ist verpflichtet, die jeweils einschlägigen landesrechtlichen Ladenschlussregelungen einzuhalten.
4. Kassensysteme und Aufzeichnungspflichten sind einzuhalten; bei Bar- und Kartenzahlungen sind insbesondere die Anforderungen des § 146a AO in Verbindung mit der Kassensicherungsverordnung einschließlich zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung und Belegausgabepflicht zu beachten. Tagesabschlüsse und Belege sind auf Verlangen vorzulegen; Störungen des Kassensystems sind zu dokumentieren und unverzüglich zu beheben.
5. Die Veranstalterin kann Exklusivrechte der Arenagastronomie, Korkgeldregelungen und Vorgaben des Hallenbetreibers an die Aussteller weitergeben; entsprechende Entgelte sind vom Aussteller zu tragen.
6. Die Nachweise über die Verkaufserlaubnis sind frist- und formgerecht einzureichen. Aussteller, die Waren verkaufen, reichen spätestens fünf Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag die vollständigen Unterlagen bei der Veranstalterin ein und halten sie während der Veranstaltung am Stand bereit. Die Fünf-Wochen-Frist dient der sicheren Einhaltung der behördlichen Vier-Wochen-Mindestfrist; maßgeblich bleiben die behördlichen Vorgaben. Erforderlich sind insbesondere die Reisegewerbekarte oder die Ausnahmegenehmigung nach § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO sowie – bei Alkoholausschank – die Gestattung nach § 12 GastG.
7. Liegen die Nachweise bis zum Fristablauf nicht vollständig vor, ist der entgeltliche Verkauf am Stand untersagt. Die Veranstalterin kann den Aussteller – soweit organisatorisch möglich – vorläufig unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Nachreichung zulassen oder die Teilnahme auf eine reine Ausstellung ohne Verkauf beschränken; Ansprüche auf Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Rückzahlung der Standmiete bestehen insoweit nicht. Ein späterer Verkauf ist erst nach schriftlicher Bestätigung der Veranstalterin zulässig.
8. Bei Verstößen gegen Verkaufs-, Ladenöffnungs-, Kassen- oder behördliche Vorschriften kann die Veranstalterin den Verkauf sofort untersagen, den Standbetrieb einschränken oder schließen, die Teilnahme widerrufen und Vertragsstrafen nach § 18 festsetzen; weitergehende Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 13 Ausschank und Abgabe alkoholischer Getränke

1. Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf einer behördlichen Gestattung nach § 12 GastG; die Gestattung ist durch den jeweiligen Aussteller rechtzeitig zu beantragen, fristgerecht einzureichen und während der Veranstaltung am Stand vorzuhalten.
2. Jugendschutzbestimmungen sind strikt einzuhalten; insbesondere ist die Abgabe branntweinhaltiger Getränke an Minderjährige untersagt und die Abgabe von Bier und Wein auf Jugendliche ab 16 Jahren beschränkt, wobei besondere Begleitsituationen zu beachten sind. Alterskontrollen sind verlässlich zu organisieren; sichtbare Hinweise auf den Jugendschutz sind anzubringen, und das Personal ist entsprechend zu schulen.
3. Der Ausschank ist so zu organisieren, dass Missbrauch verhindert wird; die Veranstalterin kann den Ausschank bei Verstößen untersagen, Auflagen erteilen, die Teilnahme widerrufen und Vertragsstrafen nach § 18 festsetzen.
4. Gestattungen, Auflagen und sonstige behördliche Vorgaben gehen zulasten des Ausstellers; Gebühren und Kosten sind vom Aussteller zu tragen. Werden Gestattungen nicht fristgerecht erteilt oder Unterlagen nicht beigebracht, ist der Alkoholausschank untersagt, ohne dass daraus Ansprüche des Ausstellers gegen die Veranstalterin entstehen.

§ 14 Werbung, Aktionen, Musik und GEMA

1. Werbe-, Präsentations- und Aktionstätigkeiten sind ausschließlich innerhalb der zugeteilten Standfläche zulässig und so zu gestalten, dass Sicherheit, Ordnung, Verkehrsflächen, Nachbarstände und der Messeablauf nicht beeinträchtigt werden. Lautstärke ist auf ein messeübliches Maß zu begrenzen; Anordnungen der Veranstalterin zur Reduzierung sind verbindlich.
2. Das Verteilen von Werbemitteln außerhalb der eigenen Standfläche, das Bekleben oder Beschriften von Hallenflächen, Eingängen, Gängen oder sonstigen Gemeinschaftsflächen sowie mobile Werbung in Hallen und Zugangsbereichen sind untersagt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt.
3. Der Einsatz besonderer Effekte (insbesondere Nebel, Laser, Pyro, offenes Feuer), von Drohnen oder sonstigen Flugkörpern ist genehmigungspflichtig; der Betrieb kann aus Sicherheitsgründen untersagt werden.
4. Musiknutzung am Stand (Hintergrund, Live-Acts, Vorführungen) ist vom Aussteller eigenverantwortlich vorab bei der GEMA anzumelden und zu lizenziieren; Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen. Entgelte und Gebühren der Verwertungsgesellschaften trägt der Aussteller.
5. Foto- und Videoaufnahmen am Stand sind nur zulässig, soweit Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrechte) gewahrt sind. Für von ihm veranlasste Aufnahmen stellt der Aussteller die Veranstalterin von Ansprüchen Dritter frei.
6. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen kann die Veranstalterin die betreffende Werbung oder Aktion untersagen, Auflagen erteilen, den Standbetrieb einschränken oder schließen und Vertragsstrafen nach § 18 festsetzen; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 15 Sicherheit, Haftung, Versicherung und Freistellung

1. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbesondere Versammlungsstättenverordnung, Brandschutz, Arbeitsschutz, Lebensmittel- und Jugendschutzrecht), die technischen Richtlinien der Veranstaltungsstätte sowie die Weisungen der Veranstalterin, des Sicherheitsdienstes und des Hallenbetreibers einzuhalten. Er hat seinen Stand verkehrssicher zu betreiben, gegen Umsturz, Herabfallen und Zugriff Dritter zu sichern und ausreichendes, geschultes Personal vorzuhalten.
2. Die Ausstellerware, der Stand und die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände befinden sich während der gesamten Dauer einschließlich Auf- und Abbau in dessen Obhut und Verantwortung. Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflichten; der Aussteller trägt das Risiko von Verlust, Beschädigung oder Untergang durch Diebstahl, Feuer, Wasser, Witterung, Vandalismus oder sonstige Einwirkungen.
3. Haftung der Veranstalterin: Für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet die Veranstalterin bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht); in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Umsätze, Produktions- und Nutzungsausfall, Aufwendungen für Ersatzbeschaffung sowie sonstige mittelbare oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
4. Zwingende Haftung bleibt unberührt: Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei Arglist, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie, bei nach dem Produkthaftungsgesetz zwingender Haftung sowie bei Rechtsmängeln.
5. Ausfälle oder Störungen der Energie-, Wasser-, Klima-, IT- oder sonstigen Infrastruktur können aus technischen, sicherheits- oder behördlich veranlassten Gründen auftreten; sie begründen keine Ansprüche, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Veranstalterin beruhen.
6. Haftung des Ausstellers: Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Beauftragten oder Unteraussteller verursacht werden, sowie für Schäden infolge Verstoßes gegen gesetzliche, behördliche oder vertragliche Vorgaben (einschließlich §§ 8-14 dieser Bedingungen). Er hat geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen und die Einhaltung nachzuweisen.
7. Versicherung: Der Aussteller ist verpflichtet, für die gesamte Dauer des Standbetriebes inkl. der Zeit des Auf-, und Abbau eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit marktüblichen Deckungssummen (mindestens für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) zu unterhalten und auf Verlangen den Nachweis (Police/Deckungsbestätigung) vorzulegen. Eine Ausstellungs-/Inventarversicherung wird empfohlen. Fehlt der Nachweis, kann die Veranstalterin den Aufbau oder Betrieb untersagen.
8. Freistellung: Verstößt der Aussteller gegen gesetzliche, behördliche oder vertragliche Pflichten (insbesondere GewO, LMIV/LSG, IfSG, GastG, Verpackungsrecht, Jugendschutz, Urheber-/Kennzeichenrechte, Kassen- und Steuerrecht) und wird die Veranstalterin, der Hallenbetreiber oder von diesen beauftragte Dritte hierdurch von Behörden oder Dritten

in Anspruch genommen (einschließlich Bußgeldern, Gebühren, Schadensersatz, Abmahn-, Rechts- und Vollstreckungskosten), stellt der Aussteller die Veranstalterin und den Hallenbetreiber auf erstes Anfordern frei und erstattet sämtliche hieraus entstehenden Aufwendungen.

9. Mitverschulden und Schadensminderung: Der Aussteller hat zumutbare Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -minderung zu ergreifen und Störungen unverzüglich anzuseigen. Bei Verstößen gegen Mitwirkungs- und Anzeigepflichten entfallen Ansprüche, soweit der Schaden darauf beruht oder sich dadurch vergrößert hat.

§ 16 Höhere Gewalt und behördliche Maßnahmen

1. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige, von der Veranstalterin nicht zu vertretende Umstände – insbesondere Naturereignisse, Unwetter, Pandemien/Epidemien und hierzu erlassene Verordnungen, Energie- oder Infrastrukturausfälle, Streiks und Aussperrungen, Sicherheitslagen, behördliche Verbote, Auflagen oder Kapazitätsbegrenzungen, eine (teilweise) Unverfügbarkeit der Veranstaltungsstätte oder zwingende Sicherheitsentscheidungen des Hallenbetreibers – berechtigen die Veranstalterin, die Veranstaltung abzusagen, zu verschieben, zu verlegen, in Dauer oder Fläche zu reduzieren, in Teilbereiche aufzuspalten, den Zugang zu beschränken oder in ein angepasstes Format (etwa mit verkürzten Öffnungszeiten) zu überführen, soweit dies zur Abwehr oder Minderung der Beeinträchtigungen erforderlich und dem Aussteller zumutbar ist.
2. Ansprüche auf Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder entgangenen Gewinn wegen der vorstehenden Maßnahmen bestehen nicht. Bereits vereinnahmte Entgelte werden unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen sowie bereits erbrachter oder unvermeidbarer Leistungen angemessen angerechnet; bei Verschiebung bleiben die Verträge für den Ersatztermin wirksam, der Aussteller kann binnen sieben Tagen nach Mitteilung des neuen Termins kostenfrei zurücktreten. Gesetzlich zwingende Rechte bleiben unberührt.
3. Zusätzliche, durch behördliche Auflagen veranlasste Maßnahmen (etwa weitergehende Sicherheits-, Hygiene- oder Zugangsvorgaben, Test- oder Nachweiskonzepte, Wegeführungen, Kapazitäts- und Abstandsregeln) sind vom Aussteller eigenverantwortlich einzuhalten; hierdurch veranlasste Mehrkosten, Flächenanpassungen oder Ablaufänderungen begründen keine Minderungsrechte, soweit sie zumutbar sind.

§ 17 Datenschutz sowie Foto- und Filmaufnahmen

1. Die Veranstalterin verarbeitet personenbezogene Daten der Ansprechpartner und Mitarbeitenden des Ausstellers zur Vorbereitung und Durchführung der Messe, einschließlich Kommunikation, Flächenplanung, Sicherheits- und Zugangsorganisation, Abrechnung und Rechtsdurchsetzung. Rechtsgrundlagen sind die Vertragserfüllung und berechtigte Interessen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung der Veranstalterin, abrufbar über die Messewebseite; Betroffenenrechte bleiben unberührt.
2. Im Rahmen der Veranstaltung können durch oder für die Veranstalterin Foto- und Filmaufnahmen angefertigt werden, die die Messe dokumentieren und für Presse-, Berichts- und Marketingzwecke der Veranstalterin in Print-, Online- und Social-Media-

Kanälen zeitlich und räumlich unbeschränkt genutzt werden. Der Aussteller informiert seine Mitarbeitenden und ggf. Unteraussteller hierüber und stellt sicher, dass eine Teilnahme am Standbetrieb unter Beachtung des Rechts am eigenen Bild erfolgt; Einwände gegen identifizierende Nahaufnahmen einzelner Personen sind vor Ort gegenüber dem Produktionsteam zu äußern, das zumutbare Rücksicht nimmt. Rechte Dritter am Stand (z. B. Marken-, Urheber-, Designrechte) wahrt der Aussteller; er stellt die Veranstalterin insoweit frei.

3. Eigene Foto-/Filmaufnahmen des Ausstellers am Stand sind zulässig, soweit Rechte Dritter und behördliche oder hausrechtliche Vorgaben eingehalten werden; Aufnahmen außerhalb der eigenen Standfläche bedürfen der vorherigen Zustimmung der Veranstalterin.

§ 18 Hausrecht, Weisungen und Vertragsstrafen

1. Die Veranstalterin übt auf dem Messegelände das Hausrecht aus. Ihren Weisungen sowie denen des Sicherheitsdienstes und des Hallenbetreibers ist Folge zu leisten. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zur Einhaltung von Sicherheits-, Hygiene- und Behördenvorgaben oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebs können jederzeit angeordnet werden.
2. Bei Verstößen gegen wesentliche vertragliche, sicherheits-, behördlichen- oder ordnungsrechtliche Pflichten – insbesondere bei vorzeitigem Abbau, unzulässigem Verkauf ohne erforderliche Erlaubnisse, Verstößen gegen Jugendschutz-, Kassen- oder Lebensmittelrecht, bei nicht genehmigten Unterausstellern, bei Missachtung von Brandschutz- und Technikvorgaben oder bei Zuwiderhandlung gegen verbindliche Weisungen – kann die Veranstalterin den Verkauf untersagen, den Standbetrieb einschränken oder schließen, die Teilnahme widerrufen und den Zutritt vorübergehend oder dauerhaft verweigern.
3. Zusätzlich kann die Veranstalterin eine angemessene Vertragsstrafe festsetzen. Dabei gilt – unter Beachtung von Schwere, Wiederholungsgefahr, Verschulden und Gefährdungslage – folgender Orientierungsrahmen:
 - a) Vorzeitiger Abbau: bis zu 2.500,00 EUR je Vorgang.
 - b) Nicht genehmigte Unteraussteller: bis zu 1.500,00 EUR je Unteraussteller.
 - c) Verstöße gegen behördliche Verkaufs-/Ausschankauflagen, Kassen-/Jugendschutzpflichten sowie wesentliche Brandschutz-/Technikvorgaben: bis zu 2.500,00 EUR je Verstoß.Mehrere selbstständige Verstöße können addiert werden; die Gesamtvertragsstrafe ist auf 10.000,00 EUR je Aussteller und Veranstaltung begrenzt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet; dem Aussteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
4. Vor Festsetzung einer Vertragsstrafe hört die Veranstalterin den Aussteller an, soweit nicht besondere Eil- oder Gefahrensituationen entgegenstehen; sie dokumentiert den festgestellten Verstoß und die maßgeblichen Erwägungen in Textform.
5. Verstößt der Aussteller trotz Abmahnung fortgesetzt gegen wesentliche Pflichten, kann die Veranstalterin die Teilnahme fristlos beenden; Ansprüche auf Rückzahlung bereits geleisteter Entgelte bestehen nicht.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Einseitige AGB des Ausstellers finden keine Anwendung.
2. Erfüllungsort und - soweit zulässig - Gerichtsstand ist Koblenz. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch. Ein Vertragstext wird von der Veranstalterin in der Buchungsverwaltung gespeichert und kann dem Aussteller in Textform zur Verfügung gestellt werden.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
5. Soweit diese Bedingungen Fristen vorsehen (insbesondere für Nachweispflichten gemäß §§ 11–13), sind diese Ausschlussfristen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Anlage A – Nachweise vor Veranstaltungsbeginn (für verkaufende Aussteller, am Stand bereitzuhalten)

1. Aussteller, die Waren entgeltlich abgeben, reichen die vollständigen Unterlagen spätestens fünf Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag bei der Veranstalterin in gut lesbarer Form ein und halten sie während der Veranstaltung am Stand im Original oder als Kopie bereit. Die Fünf-Wochen-Frist dient der sicheren Einhaltung der behördlichen Vier-Wochen-Mindestfrist; maßgeblich bleiben die Vorgaben der zuständigen Behörde. Änderungen oder Ergänzungen der Unterlagen sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Für den Verkauf von Waren ist grundsätzlich eine Reisegewerbekarte nach § 55 GewO oder - bei sonst nur im stehenden Gewerbe tätigen Aussteller - eine Ausnahmegenehmigung nach § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO erforderlich; der behördliche Bescheid einschließlich etwaiger Auflagen ist vorzulegen.
3. Sofern alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, ist die Gestattung nach § 12 GastG einschließlich sämtlicher Nebenbestimmungen und Auflagen einzureichen und während der Veranstaltung am Stand vorzuhalten.
4. Für Personal, das mit offenen Lebensmitteln umgeht, sind die erforderlichen Hygienenachweise vorzulegen, insbesondere die Belehrungen nach Infektionsschutzrecht, die innerbetrieblichen Unterweisungen sowie ein HACCP-konformes Eigenkontrollkonzept mit Temperatur-, Reinigungs- und Schädlingsmonitoring-Plänen; die lückenlose Temperaturführung ist zu dokumentieren.
5. Es sind die Kennzeichnungsunterlagen bereitzuhalten, bei unverpackter Abgabe insbesondere eine gut sichtbare Allergeninformation und bei vorverpackter Ware die gesetzlich geforderten Angaben einschließlich Zutatenverzeichnis, Allergenen, Nettofüllmenge, Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum und verantwortlichem Lebensmittelunternehmer; soweit einschlägig, sind Los-, Nährwert- oder Herkunftsangaben nachzuweisen.
6. Für die Preisauszeichnung sind Endpreise einschließlich Umsatzsteuer vorzubereiten; soweit gesetzlich vorgeschrieben, ist der Grundpreis anzugeben. Preislisten und standnahe Aushänge sind aktuell und konsistent zu führen.
7. Kassensysteme müssen den Anforderungen des § 146a AO in Verbindung mit der Kassensicherungsverordnung entsprechen; vorzuhalten sind Nachweise über die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung, die Belegausgabepflicht, die Verfahrensdokumentation einschließlich Bedien-/Programmieranleitungen sowie - soweit einschlägig - Protokolle zu Tagesabschlüssen und zur DSFinV-K-Datenbereitstellung. Störungen sind zu protokollieren.
8. Bei Abgabe von Serviceverpackungen sind die verpackungsrechtlichen Pflichten einzuhalten; nachzuweisen ist entweder die Systembeteiligung oder die Verwendung vorbeteiligter Serviceverpackungen sowie - sofern erforderlich - die Registrierung im LUCID-Register. Soweit ein Mehrwegkonzept eingesetzt wird, ist dies darzustellen.

9. Für Abfälle, Speisereste, Öle und Fette ist ein Entsorgungskonzept mit geeigneten Sammel- und Lagerbehältnissen vorzuhalten; unzulässige Einleitungen in Abwasserleitungen sind auszuschließen. Sofern aufgrund der Tätigkeit erforderlich, ist der Nachweis eines geeigneten Fettabscheide- oder Alternativkonzepts zu erbringen.

10. Der Nachweis einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung mit marktüblichen Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist durch Police oder Deckungsbestätigung zu führen; abweichende Selbstbehalte oder Ausschlüsse sind kenntlich zu machen.

11. Sofern am Stand Musik genutzt wird (Hintergrund, Live-Darbietungen oder Vorführungen), ist die vorherige Anmeldung und Lizenzierung bei der GEMA nachzuweisen; Entgelte und Gebühren werden vom Aussteller getragen.

12. Die Veranstalterin ist berechtigt, die eingereichten Unterlagen an die zuständigen Behörden zu übermitteln und das behördlich geforderte Händlerverzeichnis zu führen; der Aussteller erklärt sich hiermit einverstanden. Liegen die in dieser Anlage genannten Nachweise nicht frist- und formgerecht vor, ist der entgeltliche Verkauf am Stand untersagt; eine vorläufige Zulassung unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Nachreichung oder eine Beschränkung auf eine Teilnahme ohne Verkauf bleibt vorbehalten, Ansprüche auf Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Rückzahlung der Standmiete bestehen insoweit nicht. Ein späterer Verkaufsbeginn ist erst nach schriftlicher Bestätigung der Veranstalterin zulässig.

Anlage B – Technische und hygienische Mindestanforderungen am Stand (Food- und Beverage-Aussteller)

1. Der Stand ist so zu planen und zu betreiben, dass Sicherheit, Brandschutz, Hygiene und Verkehrsflächen jederzeit gewahrt sind; maßgeblich sind die technischen Richtlinien der Veranstaltungsstätte, die Versammlungsstättenverordnung in der am Veranstaltungstag geltenden Fassung sowie anerkannte Regeln der Technik.
2. Sämtliche Baumaterialien für Wände, Verkleidungen, Vorhänge, Bespannungen, Bodenbeläge und Dekorationen müssen mindestens schwer entflammbar sein; abdeckende Decken, Bespannungen oder großflächige Überbauten sind nur zulässig, wenn sie sprinkleraughig sind und die Wirkung von Brandmelde- und Löschanlagen nicht beeinträchtigen.
3. Abhängungen, Traversen, Banner, Hängepunkte und sonstige Deckeninstallationen bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe der Arenaverwaltung beziehungsweise des von der Veranstalterin benannten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik; der Nachweis der Standsicherheit sowie gegebenenfalls behördliche oder prüftechnische Zustimmungen sind am Stand bereitzuhalten.
4. Elektrische Anlagen und Geräte müssen den VDE- und DGUV-Vorschriften entsprechen; Leitungen sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen, Steckdosenleisten müssen über geeignete Überlastauslösungen verfügen, verdeckte Wärmequellen sind unzulässig. Provisorische oder eigenmächtige Eingriffe in die Haustechnik sind untersagt; bei Unsicherheiten ist der Betrieb auf Anordnung der Veranstalterin einzustellen.
5. Wasser darf ausschließlich über die vorgesehenen Anschlüsse entnommen werden; Abwasser ist ordnungsgemäß in die dafür vorgesehenen Leitungen einzuleiten. Einleitungen von Fetten, Ölen, Speiseresten oder sonstigen unzulässigen Stoffen sind zu unterlassen. Soweit die Tätigkeit dies erfordert, ist ein geeigneter Fettabscheider oder ein technisch gleichwertiges Alternativkonzept vorzuhalten und nachzuweisen.
6. Beim Erhitzen, Kochen, Braten, Frittieren, Grillen oder Flambieren sind standsichere Geräte auf nicht brennbaren, hitzebeständigen Unterlagen zu betreiben; Spritz- und Fettschutz ist vorzusehen. Für jeden Stand ist mindestens ein geeigneter Feuerlöscher bereitzuhalten; bei Einsatz von Frittierzetteln ist ein Löscher der Brandklasse F erforderlich. Offenes Feuer und Gas dürfen nur mit gesonderter Genehmigung und unter Einhaltung aller Auflagen eingesetzt werden.
7. Arbeits- und Laufbereiche sind rutschhemmend auszustalten und frei von Stolperstellen zu halten; Kabel und Leitungen sind so zu verlegen, dass sie nicht queren oder zu sichern, wenn ein Queren unvermeidbar ist. Flucht- und Rettungswege, Brandschutzeinrichtungen, Verteilerschränke und Sichtachsen sind jederzeit freizuhalten.
8. Für die Händehygiene ist eine ausreichende Versorgung sicherzustellen; mindestens sind geeignete Händedesinfektionsmittel bereitzuhalten, bei Zubereitung offener Speisen ist bedarfsgerecht um Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern zu ergänzen. Arbeitsflächen sind glatt, leicht zu reinigen und in sauberem Zustand zu halten; Kreuzkontaminationen sind organisatorisch und räumlich zu vermeiden.
9. Roh- und verzehrfertige Lebensmittel sind strikt zu trennen; Kühl- und Warmhaltekette ist lückenlos einzuhalten und zu dokumentieren. Lebensmittel und Zutaten sind dicht verschlossen, vom Boden abgesetzt und vor Kontamination geschützt zu lagern; Schädlingsmonitoring ist in das Eigenkontrollsysteem einzubinden.

10. Abfälle, Speisereste, Öle und Fette sind getrennt und in geeigneten, dicht schließenden Behältnissen zu sammeln; Lagerbereiche sind sauber, belüftet und gegen unbefugten Zugriff gesichert zu halten. Die Entsorgung hat nachweislich fachgerecht zu erfolgen; ein Zurücklassen von Gegenständen oder Abfällen in Hallen- und Verkehrsflächen ist unzulässig.

11. Die Preisauszeichnung hat mit Endpreisen einschließlich Umsatzsteuer zu erfolgen; soweit gesetzlich vorgeschrieben, ist zusätzlich der Grundpreis anzugeben. Preisangaben und Aushänge sind aktuell und konsistent zu führen; Kassensysteme sind betriebsbereit, funktionsgeprüft und im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zu dokumentieren.

12. Bei Musiknutzung am Stand sind die urheberrechtlichen Lizenzen vorab zu klären; insbesondere ist die Anmeldung bei der GEMA vorzunehmen und der Nachweis am Stand bereitzuhalten. Der Schallpegel ist auf ein messeübliches Maß zu begrenzen; Anordnungen der Veranstalterin zur Reduzierung sind unverzüglich umzusetzen.

13. Gasflaschen, Treibstoffe oder andere gefährliche Stoffe dürfen nur im behördlich zulässigen Umfang und in dafür vorgesehenen Bereichen gelagert werden; Transport, Lagerung und Betrieb erfolgen nach den einschlägigen technischen Regeln. Pyrotechnik, Nebel, Laser und Drohnen sind ohne ausdrückliche Einzelfreigabe untersagt.

14. Personal ist in den einschlägigen Hygiene- und Sicherheitsanforderungen zu unterweisen; Unterweisungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen. Während der Öffnungszeiten ist der Stand mit ausreichend geschultem Personal besetzt, das die Einhaltung der Anforderungen überwacht und Anordnungen der Veranstalterin umgehend umsetzt.

15. Bei Verstößen gegen diese Mindestanforderungen kann die Veranstalterin den Betrieb der betroffenen Anlagen untersagen, Auflagen erteilen, den Stand ganz oder teilweise schließen und erforderlichenfalls eigene Dienstleister mit der Mängelbeseitigung beauftragen; die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Aussteller. Vertragsstrafen nach § 18 und weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.